



Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, den 10.7.2024

Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen: Digitales Amtsblatt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen.

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die Bevölkerung heutzutage die meisten Informationen auf digitalem Weg verschafft. Er will daher die Form der amtlichen Publikationen dieser Entwicklung anpassen und nur die digitale Publikation des Amtsblattes als massgebend festlegen. Der Regierungsrat möchte auf die Herausgabe des Amtsblattes in gedruckter Form inskünftig verzichten.

Eine Mehrheit der Mitte unterstützt dieses Ansinnen, welches auf einen erheblich erklärten Vorstoss zurückzuführen ist. Bereits der erste Versuch 2017 wurde von der Mitte unterstützt. Damals jedoch erachtete man die parallele Veröffentlichung in Schriftform als unabdingbar.

Eine Minderheit erachtet zwar die digitale Publikation als richtig und wichtig, möchte parallel dazu jedoch die gedruckte Fassung weiterhin publizieren und anbieten. Die Vorteile verbesserter Such- und Filterfunktionen kommen in der digitalen Version des Amtsblattes klar zur Geltung.

Die Mitte ist der Meinung, dass die Regierung 2017 die Vorlage etwas gar schnell zurückgezogen hat. Allenfalls ist eine nochmalige Prüfung einer befristeten doppelspurigen Publikation angezeigt, wobei insbesondere die Kosten zu evaluieren sind.

Die Mitte ist klar der Meinung, dass die praktizierte PDF-Aufschaltung des Amtsblatts durch ein elektronisches Publikationsportal zwingend abgelöst werden soll; dies unabhängig von der Frage, ob ein gedrucktes Amtsblatt weiterhin erscheint oder nicht. Bei der elektronischen Form der Publikation sollen gegenüber der heutigen PDF-Version zeitgemässe Suchfunktionen umgesetzt werden, wie zum Beispiel: «Filter nach Gemeinde», nach Rubriken wie «Grundbuch», «Handelsregister», nach Datum oder Zeitbereiche sowie eine Volltextsuche über den gesamten online verfügbaren Bestand – entsprechend dem gemäss Datenschutz in § 3b) definierten Regeln. Entsprechende Suchen und Filter sollen via E-Mail

abonniert werden können. Eine analoge Umsetzung des Amtsblatts des Kantons Graubünden wäre denkbar. Um der Bevölkerung den Umstieg attraktiv zu machen, schlägt Die Mitte vor, ein digitales Archiv rückwirkend über 5 Jahre ab Inkrafttreten des digitalen Amtsblattes zu schaffen. Damit soll der Übergang von analog auf digital gefördert werden.

2. Zu einzelnen Paragraphen

§1:

Die Mitte unterstützt die amtlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt in digitaler Form. Eine Minderheit möchte parallel eine Publikation in schriftlicher Form für eine Übergangsfrist. Wesentlich ist, dass die digitale Veröffentlichung jedenfalls im Vordergrund steht und bezüglich Publikationszeitpunkt und Rechtsverbindlichkeit relevant ist.

§ 3b):

Die Mitte fragt sich, inwiefern aus Datenschutzgründen Texte mit schützenswerten (Personen-)Daten künftig nicht länger als nötig online auffindbar sein dürfen. Die jährlich herausgegebenen Registerbände bilden zudem ein wichtiges Nachschlagewerk für die Verwaltung und die Bevölkerung, insbesondere bei Geschäften mit einer langen Vorgeschichte. Diese würde nun abrupt enden. Zudem sind die Amtsblätter ein wichtiges Werkzeug für die Geschichtsforschung.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt soll möglichst für jedermann und zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.

§ 4 Abs. 2:

Sollte die parallellaufende vorübergehende schriftliche Publikation nicht möglich oder politisch nicht gewünscht sein, und das Amtsblatt nunmehr ausschliesslich in elektronischer Form publiziert werden, ist § 4 Abs. 3 umso wichtiger. Die Online-Konsultation für Personen, die über keinen Internetzugang verfügen und ins Amtsblatt Einsicht nehmen wollen, ist zwingend zu regeln. Wichtig im Sinne der Bürgernähe ist, dass sich hier nicht die kantonalen Amtsstellen, sondern die Gemeinde- und Bezirkskanzleien als Kontaktstelle zuständig sind.

Für die Mitte ist es wichtig, dass weiterhin ein Publikationszeitpunkt fixiert wird. Andernfalls ist die Leserin verpflichtet, täglich oder allenfalls gar stündlich das Amtsblatt zu konsultieren.

Aus Sicht der Mitte sind die Grundregeln der Publikation weiterhin im Gesetz zu regeln. Der Abs. 2 bisher ist beizubehalten und in Abs. 1 zu übernehmen.

«Es wird elektronisch publiziert. **Die Publikation erfolgt in der Regel wöchentlich.** Der Regierungsrat legt den Publikationszeitpunkt fest»

§ 7:

§7 ist nicht Revisionsgegenstand. Da die systematische Sammlung bisher in Papierform erschienen ist und nur einmal im Jahr ein Update erging, war die Publikation im Amtsblatt für die Inkraftsetzung von Gesetzen und Revisionen massgebend. Da nun aber die systematische Sammlung in digitaler Form publiziert wird und mithin regelmässig Updates erfahren kann, soll auch die digitale Publikation der systematischen Sammlung für die Inkraftsetzung von Relevanz sein. Die Rechtsunterworfenen sollen nur aber immerhin die systematische Gesetzessammlung nicht auch das Amtsblatt konsultieren müssen.

Die Mitte dankt für die nochmalige Aufnahme der digitalen Publikation, denn die Revision aus dem Jahre 2017 hätte eigentlich weiterverfolgt werden können. Wichtig ist, dass die nicht digitalen Personengruppen nicht ausgeklammert werden.

Freundliche Grüsse
Mitte Kanton Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef